

96

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem  
Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm**

**Vom 27. November 2012**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3, § 8 Absatz 2 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 899), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 23. November 2010 (GV. NRW. S. 622) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. die Entscheidung über Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,“
  - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 8“ die Wörter „des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ eingefügt.
  - c) Der Nummer 3 werden die Wörter „des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ angefügt.
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

– GV. NRW. 2012 S. 618

2251

**Bekanntmachung  
der sechsten Änderung der Satzung  
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

**Vom 28. November 2012**

Der Rundfunkrat hat am 28. August 2012 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 14. Juli 2011 (GV. NRW. S. 390), beschlossen:

1.

1. § 15 Absatz 2 der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

1. für die ordentlichen Mitglieder 12 Prozent, bei Mitgliedschaft in einem oder in mehreren Ausschüssen 14,5 Prozent,
2. für deren Stellvertreter(innen) 5,5 Prozent,
3. für den/die Vorsitzende(n) 35 Prozent,
4. für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) 23 Prozent,
5. für die Vorsitzenden der Ausschüsse und den/die Vertreter(in) des WDR-Rundfunkrats im Programmbeirat für das Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD 20 Prozent und
6. für deren Stellvertreter(innen) 17,5 Prozent

der monatlichen Abgeordnetenbezüge der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufwandsentschädigung wird vom Ersten des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz endet, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 5 Euro aufzurunden und wird monatlich im Voraus gezahlt.“

2. § 20 Absatz 2 der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

1. für Mitglieder 17,5 Prozent,
2. für den/die Vorsitzende(n) 35 Prozent und
3. für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) 23 Prozent

der monatlichen Abgeordnetenbezüge der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. § 15 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.“

2.

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. November 2012 die nach § 15 Absatz 16 Satz 2 und § 20 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ bekannt gemacht.

Köln, den 28. November 2012

Monika Piel  
Intendantin

– GV. NRW. 2012 S. 618

2124

**Verordnung zur Änderung  
der Hebammengebührenordnung  
Nordrhein-Westfalen**

**Vom 15. November 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 (GV. NRW. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummern 5 bis 7 werden angefügt:
    - „5. einmalig für eine Blutentnahme zum Neugeborenen-Screening nach der Positionsnummer 3810,
    6. einmalig für Fäden ziehen bei Dammnah nach der Positionsnummer 3910 sowie
    7. einmalig für Fäden/Klammern entfernen bei Sectionaht nach der Positionsnummer 3920.“
2. Im Leistungsverzeichnis als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hebammengebührenordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In der Tarifstelle 0901 wird die Angabe „237,85“ durch die Angabe „243,85“ ersetzt.
  - b) In der Tarifstelle 0902 wird die Angabe „237,85“ durch die Angabe „250,85“ ersetzt.
  - c) In der Tarifstelle 0911 wird die Angabe „47,57“ durch die Angabe „53,57“ ersetzt.
  - d) In der Tarifstelle 0912 wird die Angabe „47,57“ durch die Angabe „60,57“ ersetzt.
  - e) In der Tarifstelle 1000 wird die Angabe „237,85“ durch die Angabe „243,85“ ersetzt.
  - f) In der Tarifstelle 1010 wird die Angabe „47,57“ durch die Angabe „53,57“ ersetzt,
  - g) In der Tarifstelle 1100 wird die Angabe „467,20“ durch die Angabe „492,80“ ersetzt.
  - h) In der Tarifstelle 1110 wird die Angabe „93,44“ durch die Angabe „119,04“ ersetzt.
  - i) In der Tarifstelle 1200 wird die Angabe „548,80“ durch die Angabe „626,80“ ersetzt.
  - j) In der Tarifstelle 1210 wird die Angabe „109,76“ durch die Angabe „187,76“ ersetzt.
  - k) In den Tarifstellen 1600, 1601 und 1602 wird die Angabe „172,80“ durch die Angabe „184,80“ ersetzt.
  - l) In den Tarifstellen 1610, 1611 und 1612 wird die Angabe „34,56“ durch die Angabe „46,56“ ersetzt.
  - m) In den Tarifstellen 1700,1701 und 1702 wird die Angabe „20,60“ durch die Angabe „25,60“ ersetzt.
  - n) In den Tarifstellen 1710, 1711 und 1712 wird die Angabe „4,12“ durch die Angabe „9,12“ ersetzt.
  - o) In der Tarifstelle 1800 wird die Angabe „27,00“ durch die Angabe „27,08“ ersetzt.
  - p) In der Tarifstelle 1810 wird die Angabe „5,40“ durch die Angabe „5,48“ ersetzt.
  - q) In den Tarifstellen 2001 und 2002 wird die Angabe „13,16“ durch die Angabe „13,24“ ersetzt.
  - r) In den Tarifstellen 2011 und 2012 wird die Angabe „2,63“ durch die Angabe „2,71“ ersetzt.
  - s) In der Tarifstelle 2100 wird die Angabe „22,00“ durch die Angabe „22,08“ ersetzt.
  - t) In der Tarifstelle 2110 wird die Angabe „4,40“ durch die Angabe „4,48“ ersetzt.
  - u) In der Tarifstelle 3400 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,83“ ersetzt.
  - v) In der Tarifstelle 3500 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,08“ ersetzt.
  - w) In der Tarifstelle 3600 wird die Angabe „35,02“ durch die Angabe „52,36“ ersetzt und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu verwenden.“

- x) In der Tarifstelle 3700 wird die Angabe „28,33“ durch die Angabe „39,00“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
 

„Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.“
- y) In der Tarifstelle 3800 wird die Angabe „25,24“ durch die Angabe „25,76“ ersetzt.
- z) Nach der Tarifstelle 3800 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 

„**3810**  
Materialpauschale Neugeborenen-Screening als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,97 €“

  - a) In der Tarifstelle 3900 wird die Angabe „13,70“ durch die Angabe „15,96“ ersetzt.
  - b) Nach der Tarifstelle 3900 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 

„**3910**  
Materialpauschale Fäden ziehen Dammnah als hebammenhilfliche Leistung  
7,09 €  
Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten  
Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht  
**3920**  
als ambulante hebammenhilfliche Leistung  
5,54 €  
Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen.

Düsseldorf, den 15. November 2012

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 618